

Verzeichnis der Arten der Verkehrsbeteiligung

Ifd. Nr.	Beschreibung	Schlüsselnummer
01	<p>Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds) und Kleinkrafträder (Mokicks sowie Roller) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 50 km/h, mit Versicherungskennzeichen.</p> <p>EU-Fahrzeugklassen: L1e: zweirädrige Krafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/h L2e: dreirädrige Krafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/h L6e: vierrädrige leichte Fahrzeuge bis 350 kg Leermasse und mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/h</p>	01
02	<p>Mofa 25 Fahrräder mit Hilfsmotor (einschließlich Leichtmofas) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, mit Versicherungskennzeichen.</p>	02
03	<p>Krafträder Motorräder mit einem Hubraum über 125 cm³ oder einer Nennleistung von mehr als 11 kW.</p> <p>EU-Fahrzeugklassen: L3e, L4e: zweirädrige Krafträder ohne oder mit Beiwagen und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h L5e: dreirädrige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h und über 125 cm³ Hubraum L7e: vierrädrige Fahrzeuge bis 400 kg (zur Güterbeförderung bis 550 kg) Leermasse, mit einem Hubraum über 125 cm³</p>	11
04	<p>Leichtkrafträder Motorräder/-roller über 50 bis 125 cm³ Hubraum und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.</p> <p>EU-Fahrzeugklassen: L3e, L4e: zweirädrige Krafträder ohne oder mit Beiwagen und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h (Aufbauschlüssel „B“) L5e: dreirädrige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h und Hubraum über 50 bis 125 cm³ L7e: vierrädrige Fahrzeuge bis 400 kg (zur Güterbeförderung bis 550 kg) Leermasse mit einem Hubraum über 50 bis 125 cm³</p>	12
05	<p>Kraftroller Motorroller mit einem Hubraum über 125 cm³ oder einer Nennleistung von mehr als 11 kW.</p> <p>EU-Fahrzeugklassen: L3e, L4e: zweirädrige Krafträder ohne oder mit Beiwagen und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h L5e: dreirädrige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h und einem Hubraum über 125 cm³ L7e: vierrädrige Fahrzeuge bis 400 kg (zur Güterbeförderung bis 550 kg) Leermasse mit einem Hubraum über 125 cm³</p>	15
06	<p>Personenkraftwagen (einschließlich „M 1“-Fahrzeuge) mit höchstens 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz. Mit Anhänger; Zusatzsignatur Satzart 4, Satzstelle 22 und 42-43.</p> <p>EU-Fahrzeugklassen: M1: für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz; auch mit Aufbauschlüssel: AA: Limousine AB: Schräghecklimousine AC: Kombilimousine AD: Coupé AE: Kabrio-Limousine AF: Mehrzweckfahrzeug SB: beschussgeschütztes Fahrzeug SG: sonstige Fahrzeuge M1G: für Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Geländefahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz; auch mit Aufbauschlüssel AA, AB, AC, AD, AE, AF, SB, SG</p>	21

lfd. Nr.	Beschreibung	Schlüsselnummer
07	Kraftomnibusse, a.n.g., auch mit Anhänger: Nicht an Oberleitungen gebundene Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrersitz), die nicht den Positionen 8 bis 10 zugeordnet werden können.	31
08	Reisebusse Busse, die im Gelegenheitsverkehr (Ausflugsfahrten, Ferienzweckreisen, Mietomnibus-Verkehr) eingesetzt werden.	32
09	Linienbusse Busse, die auf einer zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichteten regelmäßigen Verkehrsverbindung eingesetzt wurden.	33
10	Schulbusse Busse, die für Schülerbeförderungen besonders eingesetzt wurden und an der Stirn- und Rückseite entsprechend gekennzeichnet sind.	34
11	Oberleitungsomnibusse , auch mit Anhänger.	35
12	Liefer- und Lastkraftwagen ohne Anhänger, auch Dreiradkraftfahrzeuge, die ausschließlich oder hauptsächlich der Beförderung von Gütern dienen. Fahrzeuge mit Spezialaufbauten, wie zum Beispiel Viehtransportwagen, Silofahrzeuge, Mannschaftstransportwagen (unter 58 oder 59). – ohne Anhänger. – mit Anhänger.	41 45
13	Liefer- und Lastkraftwagen mit Tankauflagen Normale Lastkraftwagen, bei denen auf der Ladefläche ein Behälter für gefährliche Güter zum Beispiel brennbare Flüssigkeiten, Gase, giftige oder ätzende Stoffe aufgelegt ist (ohne Tankkraftwagen 57 oder 58). – ohne Anhänger. – mit Anhänger.	43 48
14	Sattelschlepper , auch mit Auflieger, einschließlich Auflieger mit Spezialaufbau, aber ohne Auflieger als Tankwagen.	51
15	Sattelschlepper mit Auflieger als Tankwagen Sattelzüge, bei denen der Auflieger zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie zum Beispiel brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen dient.	52
16	Landwirtschaftliche Zugmaschinen , auch mit Anhänger. EU-Fahrzeugklassen: T1: Zugmaschinen auf Rädern ab 1,15 m Spurweite T2: Zugmaschinen auf Rädern < 1,15 m Spurweite T3: Zugmaschinen auf Rädern bis 600 kg zulässige Gesamtmasse	53
17	Andere Zugmaschinen , auch mit Anhänger (ohne die mit Tankwagen).	54
18	Andere Zugmaschinen mit Tankwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie zum Beispiel brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen.	55
19	Tankkraftwagen zur Beförderung von gefährlichen Gütern wie zum Beispiel brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, giftigen oder ätzenden Stoffen.	57
20	Lastkraftwagen mit Spezialaufbau , wie Milchtankkraftwagen, andere Tankkraftwagen als die unter 57 genannten, Silofahrzeuge, Viehtransportwagen, Langmaterialfahrzeuge, Betontransport- und Liefermischer, Kraftfahrzeugtransportwagen und so weiter	58
21	Übrige Kraftfahrzeuge wie Krankenkraftwagen, Feuerwehrfahrzeuge, Straßenreinigungsfahrzeuge, Müllwagen, Kanalreinigungs- und Schlammabsaugwagen, Steigeleitern, Abschlepp- und Kranwagen, Hub- und Gabelstapler, Bagger, Lader, Arbeitsmaschinen für Bodenbearbeitung, Straßenbau und Unterhaltung, Geräteträger für Land- und Forstwirtschaft, Prüf-, Mess-, Registrier-, Funk- und Fernmeldewagen, Werkstattwagen, Verkaufs- und Ausstellungswagen, Wohnwagen (ohne Pkw als Zugfahrzeug; Pkw mit Wohnwagen unter 6), Bestattungswagen, Krankenfahrräder und so weiter EU-Fahrzeugklassen: M1: Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz; auch mit Aufbauschlüssel: SA: Wohnmobil SC: Krankenkraftwagen SD: Leichenwagen M1G: für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Geländefahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz; auch mit Aufbauschlüssel SA, SC, SD	59
22	Straßenbahnen (nur Schienenfahrzeuge) Trittbrettfahrer sowie Benutzer von Straßenbahnen, die unmittelbar beim Ein- oder Aussteigen in einen Unfall verwickelt wurden, sind nicht als Fußgänger zu rechnen; sie gelten als Fahrzeuginsassen.	61
23	Eisenbahnen (nur Schienenfahrzeuge), nur Eisenbahnen, die mit Straßenbenutzern kollidierten.	62

lfd. Nr.	Beschreibung	Schlüsselnummer
24	Fahrräder, als Radfahrer sind auch Personen zu erfassen, die ein Rad auf der Fahrbahn schieben und dabei in einen Unfall verwickelt wurden.	71
25	Fußgänger, auch mit Hunden oder Kinderwagen, Skiläufer, Inline-Skater, Kinder auf Rollern, Schlitten oder Rollschuhen et cetera sowie Kinder in Kinderwagen. Nicht als Fußgänger zu zählende Unfallbeteiligte siehe unter 93.	81
26	Handwagen, Handkarren.	82
27	Tierführer, Tiertreiber, die selbst oder deren Tiere in einen Unfall verwickelt wurden.	83
28	Bespannte Fuhrwerke.	91
29	Sonstige unbekannte Fahrzeuge. Hierzu zählen alle übrigen Fahrzeuge, auch solche mit eigenem Antrieb, aber ohne amtliches Kennzeichen. Eine Zuordnung zu dieser Position erfolgt ferner, wenn bei einem Unfall die genaue Art des Fahrzeuges wegen Unfallflucht nicht festgestellt werden kann.	92
30	Andere Personen. Zu Fuß Gehende, die durch ihr besonderes Verhalten bzw. verkehrsrechtliche Vorschriften, sich vom normalen Fußgänger unterscheiden, wie zum Beispiel Straßenarbeiter, Polizeibeamte bei Verkehrsregelung oder Unfallaufnahme, Marschkolonnen, Lastenträger. Außerdem sind hier Reiter aufzuführen sowie solche Personen, die – ohne Straßenbenutzer gewesen zu sein – unmittelbar unfallbeteiligt waren. Personen, die mit ihrem Fahrzeug noch in direkter Verbindung stehen, wie zum Beispiel der entladende Fahrer eines Lastkraftwagens, der sein Fahrzeug schiebende Fahrzeugführer, sind nicht als „Fußgänger“ oder „andere Personen“ nachzuweisen. In solchen Fällen ist das Fahrzeug (Fahrzeugführer) unfallbeteiligt.	93